



## **Handreichung zum Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

### **Formalia:**

Unterschriften: Alle Signaturen sollten digital geleistet werden.<sup>1</sup>

### **Teil I Nr. 1**

Dienststellung: Erfasst sind die in der ThürLVVO genannten Fallgruppen. Sollten Sie einer anderen Fallgruppe angehören, benennen Sie diese bitte zusätzlich im Feld „Lehrverpflichtung in LVS“.

Rechtsgrundlage der Reduktion: Bitte wählen Sie die für Ihren Antrag passende Rechtsgrundlage aus. § 8 und 10 ThürLVVO befinden sich abgedruckt anbei.

Zeitraum der Reduktion: Bitte tragen Sie die konkrete Laufzeit (TT.MM.JJ oder Semester) ein. Bei Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 8 Abs. 1 ThürLVVO gilt die Reduktion für die gesamte Amtszeit. In allen anderen Fällen wird die Ermäßigung für längstens vier Semester ausgesprochen.

Begründung der Reduktion: Bitte tragen Sie eine kurze Begründung der Reduktion ein und fügen Sie ggf. Nachweise bei. Sollten auf Ihre Fallkonstellation unterschiedliche Begründungen zutreffen, sind jeweils separate Anträge zu stellen. Kumulative Anträge können nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass für Aufgaben, die zu den regulär übertragenen, auszuübenden Tätigkeiten gehören, keine Lehrdeputatsminderung beantragt werden kann. Bsp.: Ist in Ihrer Arbeitsvorgangsbeschreibung ein Zeitanteil für Studienfachberatung vorgesehen, kann keine zusätzliche Lehrdeputatsminderung für Studienfachberatung erfolgen.

### **Teil I Nr. 2**

Abdeckung des Lehrangebots: Es ist zu bestätigen, dass durch die beantragte Ermäßigung die ordnungsgemäße Erbringung des nach den Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Bitte beachten Sie, dass ein evtl. erforderlicher Ausgleich der entfallenden Lehre in der Regel nicht durch Lehrauftragsvergabe möglich ist.

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die Adobe-Formularlogik zwei identisch benannte Signaturfelder ausschließt. Dementsprechend wurden die Signaturfelder nummeriert, z. B. »Dekan« und »Dekan II«.



### Teil I Nr. 3

Entscheidung Präsident/in: Durch die Auswahl einer Option, ggf. mit Begründung, und Unterschrift durch die/den Präsident/in in Abschnitt 3 des Antrags wird der Antrag zum Antwortschreiben. Ein zusätzliche Mitteilung an die antragstellende Person über die getroffene Entscheidung erfolgt nicht.

### Teil I Nr. 4

Dienstweg: Die Kenntnisnahme der genannten Personen wird jeweils durch Unterschrift bestätigt. Der Bescheid verbleibt bei dem/der Antragsteller/in.

### Teil II

Reduktionsgründe: Die Bewertung, ob ein Antrag begründet und sachgerecht ist, basiert auf der Anwendung der folgenden fortgeschriebenen Listen an Begründungen:

#### 1. Positivliste

Aus den folgenden Gründen KANN eine Ermäßigung gewährt werden:

##### 1.1 *In der ThürLVVO explizit geregelte Ermäßigungsgründe:*

##### 1.1.1 In § 8 Abs. 1 ThürLVVO

Für die Wahrnehmung folgender Funktionen:

- Vizepräsidenten um bis zu 75 %
- Dekane um bis zu 50 %
- Prodekane um bis zu 25 %
- Studiendekane und Prodekane, die diese Aufgabe wahrnehmen um bis zu 50 %
- vorläufige Leiter nach § 30 Abs. 10 ThürHG um bis zu 100 %



### 1.1.2 In § 8 Abs. 2 ThürLVVO

Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen im Umfang von 2 SWS:

- besondere Aufgaben der Studienreform<sup>2</sup> oder
- für die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte und digitaler Lehrformate<sup>3</sup> oder
- für die Tätigkeit als Sprecher von SFBs oder Studienfachberater:innen<sup>4</sup> unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach

### 1.1.3 In § 10 ThürLVVO

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch KANN auf Antrag ermäßigt werden. Bei einem Grad der Behinderung:

- von mindestens 50 um bis zu 12 %
- von mindestens 60 um bis zu 15 %
- von mindestens 70 um bis zu 18 %
- von mindestens 80 um bis zu 21 %
- von mindestens 90 um bis zu 25 %
- von 100 um bis zu 30 %

1.2 *Darüber hinaus KANN nach § 8 Abs. 4 ThürLVVO für folgende Tätigkeiten eine Ermäßigung im Umfang von maximal 4 SWS gewährt werden:*

- Diversitätsbeauftragte:r
- stellvertretende:r Diversitätsbeauftragte:r
- Gleichstellungsbeauftragte
- stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte
- Sprecher:in Exzellenzcluster
- Sprecher:in Profillinie
- Vorsitz Prüfungsausschuss mit fakultätsübergreifendem Tätigkeitsbereich
- Leitung von Groß- oder standortübergreifenden Projekten (vergleichbar SFBs, Exzellenzcluster)
- Durchführung von ERC-Grants

<sup>2</sup> Das meint die Neukonzeption oder umfassende Neugestaltung von Studiengängen.

<sup>3</sup> Das kann 1.) die Entwicklung und Implementierung eines neuen Lehrkonzepts oder Lehrformats, 2.) die Adaption eines in anderen Fachbereichen existierenden Konzepts/Formats für ein spezifisches Fach/einen spezifischen Fachbereich oder 3.) die Realisierung eines bestehenden Lehrkonzept durch eine technische Innovation meinen. Die alleinige Implementierung von digitalen Lehrwerkzeugen in bestehende Lehrkonzepte ist nicht als »innovativ« im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten.

<sup>4</sup> Je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Ermäßigung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden.



## 2. Negativliste

Für folgende Tätigkeiten werden grundsätzlich KEINE Ermäßigungen gewährt:

- Institutsdirektion sowie Leitung von Einheiten unterhalb der Institutsebene (»Fachbereiche«, »Säulen« etc. pp.)
- Aufgaben in der Selbstverwaltung (persönlich, von Institut / Fakultät)
- Mitwirkung in Berufungs- und Habilitationskommissionen
- sonstige Aufgaben in SFBs (wie stellvertretende Sprecherrollen, Leitung von SFB Junior Research Teams)
- Leitung von Forschungsgruppen
- Leitung von BMBF Nachwuchsteams
- Betreuung von Großgeräten
- Beteiligung an weiteren, nicht in der Positivliste genannten Projekten

## 3. Sonstiges

Über Tatbestände, die in keiner der beiden o.g. Liste aufgeführt sind, entscheidet das Präsidium im Einzelfall.



## Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (ThürLVVO) vom 24.03.05 i.d.F. vom 01.10.20

## § 8

## Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann auf Antrag die Lehrverpflichtung wie folgt ermäßigt werden bei:

1.	Vizepräsidenten	um bis zu 75 v. H.,
2.	Dekanen	um bis zu 50 v. H.,
3.	Prodekanen	um bis zu 25 v. H.,
4.	Studiendekanen und Prodekanen, die diese Aufgabe wahrnehmen	um bis zu 50 v. H.,
5.	Leiter von Studienrichtungen nach § 121 ThürHG bei Betreuung von	
	a) bis zu drei Kursen	um bis zu 50 v. H.,
	b) mehr als drei Kursen	um bis zu 70 v. H.,
6.	vorläufigen Leitern nach § 30 Abs. 10 ThürHG	um bis zu 100 v. H.

Werden von einem Lehrenden mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Werden Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3 in einer Selbstverwaltungseinheit auf mehrere Lehrende übertragen, so können deren Lehrverpflichtungen jeweils um bis zu 12,5 v. H. ermäßigt werden, jedoch in einer Selbstverwaltungseinheit insgesamt um nicht mehr als 25 v. H.

(2) An Universitäten oder der Musikhochschule kann für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform oder besonderen Einsatz im Fernstudium, für die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte und digitaler Lehrformate oder für die Tätigkeit als Sprecher von Sonderforschungsbereichen oder Studienfachberater oder Personal, das mit der Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Fachhochschule, der Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken oder der Leitung des Praktikantenamts beauftragt ist, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden; sie soll bei den einzelnen Lehrenden zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Ermäßigung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden.

(3) An Fachhochschulen kann für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder von weiteren Aufgaben und Funktionen innerhalb der Fachhochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform oder besonderen Einsatz im Fernstudium, für die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte und digitaler Lehrformate oder für die Tätigkeit als Studienfachberater oder Personal, das mit der Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Fachhochschule, der Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken oder der Leitung des Praktikantenamts beauftragt ist, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden; sie soll bei den einzelnen Lehrenden sechs Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Voraussetzung für eine Ermäßigung nach Satz 1 ist, dass die besonderen Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. Abweichend von Satz 1 kann für die Durchführung von konkret umschriebenen und finanziell abgesicherten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden, wenn stattdessen in gleichem Umfang Lehraufträge erteilt werden, die aus den Einnahmen dieser Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vergütet werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Duale Hochschule entsprechend.

(4) Für die Wahrnehmung sonstiger unentgeltlicher, besonderer Aufgaben und Funktionen in oder außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen und im Interesse der Hochschule liegen, können auf Antrag im Einzelfall weitere über die in den Absätzen 2 und 3 genannten hinausgehende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Satz 1 und Absatz 2 oder nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 darf 8 v. H. des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung der Lehrenden der jeweiligen Hochschule nicht überschreiten. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung steht der Unentgeltlichkeit der Aufgaben- oder Funktionswahrnehmung nicht entgegen.

(5) Liegen Ermäßigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 2 und 3 sowie den Absätzen 2 und 3 vor, soll die Lehrtätigkeit eines Lehrenden während eines Semesters 50 v. H. der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(6) Zur Wahrnehmung von Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen sowie in der Betreuung von Studierenden des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Lehrverpflichtung von Lehrenden ermäßigen. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtung durch die Selbstverwaltungseinheit darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Dieser Personalbedarf wird nach Maßgabe der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

(7) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach den Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Gesamtangebots beeinträchtigt wird.

(8) Der Präsident kann die Entscheidung über die Ermäßigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 3, und Satz 1 Nr. 4 sowie den Absätzen 2 bis 4 auf den Leiter der Selbstverwaltungseinheit, dem der Lehrende zugeordnet ist, übertragen und sich ein Zustimmungserfordernis vorbehalten.

## § 10

## Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann auf Antrag ermäßigt werden

1.	bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50	um bis zu 12 v. H.,
2.	bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60	um bis zu 15 v. H.,
3.	bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70	um bis zu 18 v. H.,



**FRIEDRICH-SCHILLER-  
UNIVERSITÄT  
JENA**

4. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80
5. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90
6. bei einem Grad der Behinderung von 100

um bis zu 21 v. H.,  
um bis zu 25 v. H.,  
um bis zu 30 v. H.